

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 20.04.1824 publ. 06.05.1824

in andern Fächern des öffentlichen Dienstes, als Candidaten der Theologie, Medicin, Mathematik, Schullehrer und Seminaristen, angewandt zu werden, sollen verpflichtet seyn, die ihnen zur Beendigung ihrer Studien zugestandenen Freyjahre, in sofern sie durch das Loos zum activen Dienste bestimmt waren, im Militair-Dienste nachzudienen, weshalb jedesmal von der vorgesezten höheren Behörde der Herzoglichen Militair-Commission von dem Ausfall der vorgenommenen Prüfung Nachricht ertheilen werden wird.

18) Cammer-Bekanntmachung vom 20sten April 1824., publ. am 6ten May 1824.

Anwendung der Vorschrift, wegen Legens der Dachpfannen in Kalt, auf das Kirchdorf Osternburg.

Beym sich mehrenden Anbau in dem Kirchdorfe Osternburg und dessen Umgebungen werden die im §. 2. der Brandcassen-Verordnung vom 5ten November 1764. und in der desfälligen Declaration vom 13ten August 1772. enthaltenen Bestimmungen, wonach die Einwohner in den Städten, Flecken und großen Dörfern angewiesen sind, in der Folge, wenn sie neu bauen oder die Dächer ihrer vorhandenen Gebäude neu umlatten lassen, die Dächer nicht mit Reith oder Stroh,